Satzung

über eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Brokhausen

Bezeichnung: Gebiet nördlich der K 5048 zwischen Schule und Brokbach,
Gemeinde Brokhausen
..Krs. Detmold Flur 2

Aufgrund des § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes, des § 4.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV. NW 2020) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (SGV. NW 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV. NW 231) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Brokhausen, für den bisher eine 2-geschossige Bauweise zwingend festgesetzt war, wird eine vereinfachte Änderung im Sinne des Bundesbaugesetzes vorgenommen.

§ 2
Art der Änderung

Die in dem Bebauungsplan eingetragene Gebäudestellung soll nur nachrichtlich vorgenommen sein und hat keine bindende Wirkung. Die Zahl der Vollgeschosse soll nunmehr als Höchstgrenze festgesetzt werden. Sonstige Bestimmungen des Bebauungsplanes werden nicht berührt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Brokhausen, den 20. Nov. 1969

Genehmigt:
der Regierungspräsident:
Detmold, den
AZ.:
i.A:

Der Bürgermeister

Die Genehmigung ist bekanntgemacht am:

Die Auslegung des genehmigten
Bebauungsplanes erfolgt im
Gemeindebüro/ Kasten
vom bis
der Bürgermeister